

Beschäftigungszeit (HI1626698)

5 Die Berechnung der Beschäftigungszeit im Einzelnen (HI1415059)

Nach dem TV-L haben grundsätzlich nur die bis zum Eintritt des Ereignisses erreichten **vollen Beschäftigungsjahre** Bedeutung (vgl. z. B. § 34 Abs. 1 – Kündigungsfristen, § 23 Abs. 2 – Jubiläumsgeld).

Wurde die Beschäftigungszeit z. B. durch einen Sonderurlaub unterbrochen, so ist die Beschäftigungszeit **tageweise zu berechnen**.

Der erste und letzte Tag der Beschäftigungszeit wird jeweils einbezogen (§ 187 Abs. 2 Satz 1 BGB). Volle Beschäftigungsmonate sind mit der jeweiligen Anzahl der Kalendertage (28 bis 31 Tage) anzusetzen. 365 Tage, die nicht zusammenhängend abgeleistet sein müssen, gelten als 1 Beschäftigungsjahr (§ 191 BGB).

Fällt ein **Schalttag** in ein volles Beschäftigungsjahr – das nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein muss –, so bleibt dieser unberücksichtigt. Der Schalttag wird jedoch gesondert gezählt, wenn er in einem kürzeren und damit tageweise zu berechnenden Beschäftigungszeitraum auftritt.

Praxis-Beispiel

Eine seit 1.10.2005 beschäftigte Mitarbeiterin tritt am 1.7.2007 einen Sonderurlaub unter Verzicht auf die Entgeltfortzahlung an. Ihre Beschäftigungszeit im laufenden Kalenderjahr 2012 wird auf 182 Tage festgesetzt:

Januar, März, Mai 2012	je 31 Tage
Februar 2012	29 Tage
April, Juni 2012	je 30 Tage

Besonderheiten bestehen bei Festlegung der Anspruchszeiträume für die Zahlung des **Krankengeldzuschusses**. Auf die Ausführungen oben (Ziffer 3.1) wird verwiesen.